
Vorgezogene nicht editierte Version

Distr.: General
8. September 2020

Original: Englisch

Menschenrechtsrat Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen

Stellungnahme der Arbeitsgruppe "Willkürliche Inhaftierung" betreffend ihrer 88-sten Sitzung, 24.-28. August 2020

Stellungnahme Nr. 48/2020 in Bezug auf Herrn Huseyn Abdullayev (Aserbaidshan und Türkei)*

*Seong-Phil Hong nahm an der Diskussion dieses Falles nicht teil.

1. Die Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen wurde durch die Resolution 1991/42 der Menschenrechtskommission errichtet. In ihrer Resolution 1997/50 erweiterte und präzierte die Kommission das Mandat der Arbeitsgruppe. Gemäss Resolution 60/251 der Generalversammlung und Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrates übernahm der Rat das Mandat der Kommission. Zuletzt verlängerte der Rat in seiner Resolution 42/22 das Mandat der Arbeitsgruppe für einen Zeitraum von drei Jahren.
2. In Übereinstimmung mit ihren Arbeitsmethoden (A/HRC/36/38) übermittelte die Arbeitsgruppe am 14. November 2019 den Regierungen von Aserbaidshan und der Türkei eine Mitteilung bezüglich Herrn Huseyn Abdullayev. Die Regierung von Aserbaidshan antwortete am 8. Januar 2020 auf die Mitteilung, während die Regierung der Türkei am 12. Februar 2020 antwortete. Beide Staaten sind Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.
3. Die Arbeitsgruppe betrachtet den Freiheitsentzug in den folgenden Fällen als willkürlich:
 - a) Wenn es offensichtlich unmöglich ist, sich auf eine Rechtsgrundlage zu berufen, die den Freiheitsentzug rechtfertigt (quasi wenn eine Person nach Vollstreckung ihrer Strafe oder trotz eines auf sie anwendbaren Amnestiegesetzes in Haft gehalten wird) (Kategorie I);
 - b) Wenn sich der Freiheitsentzug aus der Ausübung der in den Artikeln 7, 13, 14, 18, 19, 20 und 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und, soweit Vertragsstaaten betroffen sind, in den Artikeln 12, 18, 19, 21, 22, 25, 26 und 27 des Paktes (Kategorie II) garantierten Rechte oder Freiheiten ergibt;
 - c) Wenn die vollständige oder teilweise Nichteinhaltung der internationalen Normen bzgl. des Rechts auf ein faires Verfahren, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den von den betroffenen Staaten angenommenen einschlägigen internationalen Übereinkünften niedergelegt sind, so schwerwiegend ist, dass der Freiheitsentzug willkürlichen Charakter hat (Kategorie III);
 - d) Wenn Asylsuchende, Einwanderer oder Flüchtlinge einer längeren administrativen Haft unterworfen werden ohne die Möglichkeit einer administrativen oder gerichtlichen Überprüfung oder eines Rechtsbehelfs (Kategorie IV);

(e) Wenn der Freiheitsentzug eine Verletzung des Völkerrechts durch Diskriminierung aufgrund der Geburt, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion, der wirtschaftlichen Lage, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder eines anderen Status darstellt, der die Gleichheit der Menschen in Frage stellt oder dazu führen kann, dass die Gleichheit der Menschen missachtet wird (Kategorie V).

Anträge

Antrag der Quelle

4. Huseyn Abdullayev ist ein 1967 geborener aserbaidtschanischer Staatsbürger, der vor seiner Verhaftung in Deutschland lebte. Er ist ein ausgesprochener Gegner der Regierung von Aserbaidschan. Herr Abdullayev war von November 2005 bis Mai 2007 gewähltes Mitglied der Nationalversammlung von Aserbaidschan. Er wurde wegen Körperverletzung und Rowdytum angeklagt und im Mai 2007 nach einer Auseinandersetzung in der Nationalversammlung zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Nachdem er im Februar 2013 nach Deutschland geflohen war und ein Lied veröffentlicht hatte, in dem er die Regierung von Aserbaidschan kritisierte, wurde er am 25. Juni 2013 *in absentia* wegen Steuerhinterziehung verurteilt. Am 26. November 2013 wurde Herrn Abdullayev in Deutschland aus politischen Gründen Asyl gewährt.

Festnahme und Inhaftierung

5. Nach Angaben der Quelle wurde Herr Abdullayev am 21. April 2018 in Istanbul, wo er sich im Urlaub befand, von etwa 15 Polizeibeamten der türkischen Anti-Terrorismus-Einheit verhaftet. Türkische Beamte zeigten ihm keinen gegen ihn ausgestellten Haftbefehl, später wurde jedoch bekannt, dass das Bezirksgericht Jasamal in Baku, Aserbaidschan, am 11. Oktober 2016 einen Haftbefehl gegen ihn erlassen hatte. Die aserbaidtschanischen Behörden gaben an, dass eine Rote Ausschreibung herausgegeben worden sei, das Dokument jedoch, welches sie den Medien zeigten, war bereits im November 2014 annulliert worden.

6. Die Quelle gibt an, dass Herr Abdullayev von der Anti-Terrorismus-Einheit der türkischen Polizei in Istanbul eine Nacht lang festgehalten wurde. Es wurde ihm weder gestattet, mit seinem deutschen Anwalt noch mit einem türkischen Anwalt zu kommunizieren. Ihm wurde nur ein Besuch des Familienangehörigen gestattet, der sich mit ihm in der Türkei aufhielt. Er wurde am 22. April 2018 aserbaidtschanischen Beamten übergeben und von zwei Beamten des Innenministeriums auf einem kommerziellen Flug nach Baku begleitet. Die deutsche Botschaft konnte nicht rechtzeitig kontaktiert werden, da die Verhaftung und Überstellung am Wochenende stattfand.

7. Die Quelle beschreibt, dass die Verhaftung von Herrn Abdullayev erstmals am 26. Juni 2013 vom Distriktgericht Jasamal angeordnet wurde, nachdem er in Abwesenheit wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden war. Die Behörden rechtfertigten die Anordnung der Festnahme als Vorsichtsmassnahme wegen seiner angeblichen Verschleierung vor den Ermittlungen.

8. Die Quelle gibt an, dass Herr Abdullayev gemäss den folgenden Artikeln des aserbaidtschanischen Strafgesetzbuches angeklagt wurde: 178.2.1, 178.2.2 und 178.2.4 (Betrug); 182.2.1, 182.2.2 und 182.2.4 (wiederholte und vorsätzliche Erpressung durch Drohungen einer organisierten Gruppe zur Erlangung beträchtlichen Eigentums); 192.2.2 und 192.2.3, (illegale unternehmerische Aktivitäten mit hohen Gewinnen, die von einer organisierten Gruppe begangen wurden); 193-1.3.1 und 193-1.3.2 (Geldwäsche); 213.2.1 und 213.2.2 (Steuerhinterziehung); 308.2 (Machtmissbrauch); 312-1.2 (illegale Einflussnahme auf die Entscheidung eines Beamten); 313 (Dienstleistungsfälschung); und 318 (illegaler Grenzübertritt).

9. Berichten zufolge ist die Regierung von Aserbaidschan der Ansicht, dass Herr Abdullayev das Familienunternehmen Araz Inc. führt, obwohl er keine rechtliche Rolle in dem Unternehmen spielt, und sie hat ihn wegen illegalen Unternehmertums, Steuerhinterziehung und Durchführung von Bauarbeiten ohne Lizenz, die alle mit der Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen, angeklagt. Er wird auch des Machtmissbrauchs und der Erpressung wegen eines Vorfalls beschuldigt, bei dem ein Familienmitglied festgenommen wurde, während er versuchte, am Kontrollpunkt "Balakan" illegal die Grenze von Aserbaidschan nach Georgien zu überschreiten. Die Artikel 154 und 155 der aserbaidtschanischen Strafprozessordnung lassen eine Untersuchungshaft zu, wenn hinreichende Gründe für die Schlussfolgerung vorliegen, dass ein Angeklagter beispielsweise geflohen ist, die Ermittlungen behindert oder weitere Straftaten begangen hat.

10. Nach Angaben der Quelle werden die in der Anklageschrift erhobenen Anklagepunkte durch wenige Fakten oder dokumentarische Beweise gestützt. So wird beispielsweise die Anklage gegen Herrn Abdullayev gemäss Artikel 313 (Fälschung von Dienstleistungen) durch keinerlei Fakten in der Anklageschrift gestützt. Darüber hinaus stammen viele der Anklagepunkte in Bezug auf Steuerhinterziehung und illegales Unternehmertum aus den Jahren 2000-2012, so dass die Verjährungsfrist für diese Vorwürfe eingetreten ist.

11. Die Quelle behauptet sodann, dass, nachdem türkische und aserbaidische Beamte Herrn Abdullayev nach Aserbaidschan überstellt hatten, er erstmals am 25. April 2018 vor das Nasimi-Bezirksgericht in Baku gebracht wurde, mehr als 48 Stunden nach seiner Verhaftung und Überstellung aus der Türkei. Das Gericht ordnete seine Untersuchungshaft an, ohne sich auf bestimmte Fakten oder Umstände zu beziehen und ohne es zu rechtfertigen. Seine Haft wurde jeweils am 31. Mai 2018, 9. Juni 2018, 12. September 2018 und am 25. Februar 2019 verlängert.

12. Die Quelle fügt ferner hinzu, dass Herr Abdullayev seit seiner Ankunft in Aserbaidschan kein Kontakt zu seiner Familie erlaubt wurde. Darüber hinaus wurde Herr Abdullayev kein Zugang zu seinem internationalen Rechtsbeistand gewährt, der erfolglos versuchte, ihn im Gefängnis zu besuchen und dessen formeller Antrag auf einen Besuch bei ihm vom aserbaidischen Justizministerium abgelehnt wurde. Obwohl es sich Herr Abdullayev leisten konnte, seinen eigenen Rechtsbeistand zu bestellen, und ihm rechtlich hätte gestattet werden müssen, dies zu tun, ernannte die Regierung einen Pflichtverteidiger, der Herrn Abdullayev während der Anhörung am 25. April 2018 vertreten sollte. Erst eine Woche nach seiner Rückkehr nach Aserbaidschan wurde ihm erlaubt, einen eigenen Rechtsbeistand zu bestellen.

13. Die Quelle gibt an, dass Herr Abdullayev gesetzwidrig nach Aserbaidschan überstellt wurde, wo er vom Strafvollzugsdienst von Baku in der Untersuchungseinrichtung "Kurdechani" auf Anordnung der Ermittlungsabteilung des Büros des Generalstaatsanwalts der Aserbaidschischen Republik inhaftiert wurde.

14. Die Quelle unterstreicht, dass Herr Abdullayev zusammen mit einem Familienmitglied und vier aserbaidischen Grenzsoldaten, die angeblich in den Grenzübertritt verwickelt waren, angeklagt wurde. Wegen der Anwesenheit der Grenzschutzbeamten bei der Anklageerhebung wird Herr Abdullayev gemäss Artikel 68.2 der Strafprozessordnung vor dem Militärgericht von Baku angeklagt. Der Prozess begann am 2. April 2019. Während des Gerichtsverfahrens wurden Herr Abdullayev und zwei der Grenzschutzbeamten, denen die Kautionsverweigerung wurde, in einem Käfig mit Metallgittern festgehalten. Der Käfig war ungefähr 3 x 3 foot gross (3 foot entspricht 0.9144 Meter), kaum gross genug, um einen Stuhl aufzustellen. Wenn die Anwälte von Herrn Abdullayev mit ihm sprechen wollten, mussten sie zuerst die Erlaubnis des Richters einholen, um sich dem Käfig zu nähern, was sowohl die Kommunikation als auch die Fähigkeit zur Teilnahme am Gerichtsverfahren stark einschränkte.

15. Nach Aussagen der Quelle wurde Herr Abdullayev am 1. Oktober 2019 vom Militärgericht von Baku zu 6 Jahren Gefängnis verurteilt.

Rechtliche Analyse

Kategorie I

16. Die Quelle gibt an, dass es weder für die Verhaftung von Herrn Abdullayev am 21. April 2018 in der Türkei noch für seine anschliessende Rückführung nach Aserbaidschan eine rechtliche Grundlage gab. Seine weitere Inhaftierung und Strafverfolgung in Aserbaidschan stelle daher eine willkürliche Inhaftierung nach Kategorie I der Arbeitsgruppe dar.

17. Erstens hält die Quelle vor, dass weder die türkischen noch die aserbaidischen Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des Paktes und den in Artikel 19 der türkischen Verfassung und Artikel 967 der aserbaidischen Verfassung verankerten entsprechenden Anforderungen gehandelt hätten. Herrn Abdullayev wurde kein Haftbefehl vorgelegt, ausserdem wurde ihm von den aserbaidischen Behörden kein Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt. Er war im Besitz eines gültigen Visums für die Türkei, und es gab keine aktive Rote Ausschreibung von Interpol für seine Verhaftung. Offenbar wurde in der Türkei kein administratives Auslieferungsverfahren eingeleitet. Die Tatsache, dass ein Gericht in Baku seine Verhaftung im Oktober 2016 anordnete, rechtfertigt seine

Verhaftung in der Türkei nicht, es sei denn, es wurde ein formelles Auslieferungsersuchen ausgestellt und von einem türkischen Gericht bearbeitet.

18. Zweitens zitiert die Quelle Artikel 9(4) und 13 des Paktes mit der Begründung, dass ausserordentliche Überstellungen dagegen verstossen und von der Arbeitsgruppe bereits in der Vergangenheit als mit dem Völkerrecht unvereinbar definiert wurden.

19. Darüber hinaus führt die Quelle aus, dass das Protokoll Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, dem sowohl die Türkei als auch Aserbaidschan als Vertragsstaaten angehören, Verfahrensgarantien für einen Ausländer im Ausweisungsverfahren verlangt. Beide Länder sind auch Vertragsparteien des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, welches festlegt, dass "das Verfahren in Bezug auf die Auslieferung und die vorläufige Festnahme ausschliesslich dem Recht der ersuchten Vertragspartei unterliegt". Es wird argumentiert, dass die Türkei als die Partei, von der die Auslieferung offenbar beantragt wurde, an den Artikel 18 Absatz 4 des türkischen Strafgesetzbuches gebunden war. Dieser Artikel sieht vor, dass eine Auslieferung nicht vollstreckt werden kann, bevor das Gericht für schwere Straftaten entschieden hat, dass diese fortgeführt werden kann; ferner erlaubt er einer Einzelperson ausdrücklich, eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts einzulegen.

20. Folglich kommt die Quelle zu dem Schluss, dass die Verhaftung von Herrn Abdullayev in Istanbul und seine gewaltsame Rückkehr nach Aserbaidschan eine ausserordentliche Überstellung darstellt, da das Verfahren zur Durchführung eines Auslieferungsverfahrens nicht eingehalten wurde. Selbst wenn die Abschiebung von Herrn Abdullayev durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde in der Türkei sanktioniert wurde, ist die daraus resultierende Auslieferungsanordnung *ultra vires*, da er vor seiner Abschiebung nach Aserbaidschan keine Gelegenheit hatte, seine Abschiebung anzufechten oder gegen die Auslieferungsanordnung eine Beschwerde einzulegen. Diese Verfahrensgarantien sind sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach türkischem Recht erforderlich und sollen ein Refoulement verhindern.

21. Die Quelle fügt hinzu, dass das rechtswidrige Vorgehen der Türkei bei der Festnahme, Inhaftierung und Unterstützung der ausserordentlichen Überstellung von Herrn Abdullayev die Türkei für die nachfolgenden Menschenrechtsverletzungen, welchen er in Aserbaidschan ausgesetzt war, haftbar macht.

Freiheitsentzug nach Kategorie II

22. Die Quelle stellt ferner fest, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev auch unter Kategorie II willkürlich ist, da er im direkten Zusammenhang mit der Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäusserung verhaftet wurde, was sowohl nach innerstaatlichem als auch nach internationalem Recht geschützt ist.

23. Die Quelle bringt vor, dass die Regierung Aserbaidschans Herrn Abdullayev wegen seiner politischen Opposition und seiner Kritik am Präsidenten und seiner Regierung konsequent verfolgt hat. Während die Verhaftung von Herrn Abdullayev auf dem Vorwurf des Steuerbetrugs beruht, der angeblich von der Firma seiner Familie begangen wurde, wurde die Untersuchung eröffnet, nachdem er am Vortag ein Video eingestellt hatte, in dem er Menschenrechtsverletzungen der Polizei von Baku an Demonstranten herausstellte.

Dieser Antrag wird weiter durch die Tatsache untermauert, dass Herr Abdullayev keine rechtliche Verbindung zu dem Unternehmen hat und dass dieses bereits beträchtliche Beträge an Geldstrafen an die Regierung gezahlt hatte.

24. Die Quelle unterstreicht, dass die Ausführung der Politik und der Aktivitäten der Regierung, die politische Debatte, die Berichterstattung über Menschenrechte und eine ähnliche Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäusserung niemals mit der Rechtfertigung eingeschränkt werden dürfen, dass dadurch die öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit eingeschränkt würden.

Freiheitsentzug nach Kategorie III

25. In der Quelle heisst es weiter, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev gegen seine Rechte auf ein ordnungsgemässes Verfahren verstösst und als solche nach Kategorie III willkürlich ist.

26. Erstens bekräftigt die Quelle, dass Artikel 9(2) des Paktes ebenso wie Artikel 19 der türkischen Verfassung und Artikel 67 der aserbaidchanischen Verfassung verletzt wurden, welche ähnliche Anforderungen enthalten. Herrn Abdullayev wurde kein Haftbefehl vorgelegt, er erhielt keinen Zugang zu seiner Akte durch Anwälte, und lediglich eine bereits im November 2014 aufgehobene Rote Ausschreibung wurde zur Rechtfertigung seiner Verhaftung herangezogen. Es wurde kein administratives Auslieferungsverfahren in der Türkei eingeleitet.

27. Zweitens erinnert die Quelle an Artikel 9(3) des Paktes, der, wie vom Menschenrechtsausschuss betont, normalerweise bedeutet, dass festgenommene Personen innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorzuführen sind, es sei denn, es liegen aussergewöhnliche Umstände vor. Diese Bestimmung findet sich sowohl in der türkischen Verfassung als auch in der Strafprozessordnung Aserbaidschans wieder. Darüber hinaus hält Artikel 9 Absatz 4 des Paktes auch das Recht aufrecht, die Rechtmässigkeit der Inhaftierung vor einem Gericht anzufechten. Die Quelle stellt fest, dass Herr Abdullayev vor seiner ausserordentlichen Überstellung nach Aserbaidshan keinem Gericht vorgeführt wurde und erst ganze fünf Tage nach seiner Verhaftung von einem Gericht angehört wurde.

28. Drittens erwähnt die Quelle Artikel 9(3) des Paktes und die Erklärung des Menschenrechtsausschusses, wo es heisst, dass die Untersuchungshaft "auf einer individualisierten Feststellung beruhen muss, dass sie angemessen und notwendig ist [...] für solche Zwecke, wie die Verhinderung der Flucht, der Beeinträchtigung von Beweisen oder der Wiederholung von Verbrechen". In ähnlicher Weise sieht Artikel 155 der aserbaidchanischen Strafprozessordnung vor, dass für die Verhängung von Untersuchungshaft gegen einen Angeklagten "hinreichende Gründe" vorliegen müssen, wie etwa eine Vermutung, dass der Angeklagte beispielsweise fliehen, die Ermittlungen behindern oder weitere Verbrechen begehen würde. Die Quelle gibt an, dass die Regierung Aserbaidschans keine Beweise zur Rechtfertigung der Untersuchungshaft von Herrn Abdullayev vorgelegt habe und das Gericht keine individuelle Entscheidung getroffen habe, dass diese angemessen und notwendig sei.

29. Darüber hinaus bekräftigt die Quelle, dass Herrn Abdullayev die Unschuldsvermutung gemäss Artikel 14(2) des Paktes verweigert wurde. Dem Menschenrechtsausschuss zufolge sollten Angeklagte während des Prozesses normalerweise nicht gefesselt oder in Käfigen gehalten werden oder anderweitig dem Gericht in einer Weise vorgeführt werden, die darauf hinweist, dass sie gefährliche Kriminelle sein könnten. Herr Abdullayev wurde jedoch während seines Prozesses in einem Käfig mit Metallgittern festgehalten, was einen direkten Verstoss gegen die Unschuldsvermutung darstellt.

30. Die Quelle gibt auch an, dass Herrn Abdullayev ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal, wie in Artikel 14(1) des Paktes beschrieben, verweigert wurde. Die Verhandlung von Zivilpersonen durch ein Militärgericht kann das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht wirksam beeinträchtigen, was nach Ansicht des Menschenrechtsausschusses eine Ausnahme sein sollte, die auf Fälle beschränkt sein sollte, in denen der Vertragsstaat nachweisen kann, dass der Rückgriff auf solche Verfahren notwendig und durch objektive und schwerwiegende Gründe gerechtfertigt ist, und in denen die ordentlichen Zivilgerichte im Hinblick auf die spezifische Gruppe von Personen und Straftaten, um die es hier geht, nicht in der Lage sind, die Verfahren durchzuführen. Die Quelle stellt fest, dass die Arbeitsgruppe im gleichen Sinne daran erinnert hat, dass Militärgerichte niemals Zivilpersonen vor Gericht stellen sollten, selbst wenn neben Militärpersonal auch Zivilpersonen angeklagt werden. Herr Abdullayev wurde als Zivilist vor dem Militärgericht von Baku angeklagt. Die Regierung Aserbaidschans hat versucht, dies mit Artikel 68.2 der Strafprozessordnung zu rechtfertigen, der vorsieht, dass Zivilisten vor Militärgerichten verhandelt werden, wenn von Militärpersonal begangene Straftaten unter Beteiligung eines Zivilisten begangen werden. Aserbaidshan hat jedoch weder nachgewiesen, dass ein Verfahren vor einem Militärgericht notwendig und durch objektive und schwerwiegende Gründe gerechtfertigt ist, noch dass reguläre Zivilgerichte nicht in der Lage sind, das Verfahren durchzuführen. Es wird vorgebracht, dass die Regierung nicht ausreichend begründet habe, warum die Grenzschutzbeamten nicht vor ein Zivilgericht gestellt werden können oder warum die Fälle nicht getrennt werden konnten.

31. Die Quelle hebt auch hervor, dass Herrn Abdullayev von der Türkei und Aserbaidshan unter Verletzung der Bestimmungen von Artikel 14(3)(b) des Paktes der Zugang zu einem Rechtsbeistand verweigert wurde. Sie erinnert daran, dass die Verfassung Aserbaidschans auch das Recht auf einen Rechtsbeistand schützt. Darüber hinaus heisst es in der aserbaidchanischen Strafprozessordnung, dass die Regierung "kein Recht hat, dem Verdächtigen oder Angeklagten vorzuschlagen, einen bestimmten

Verteidiger zu beauftragen", und dass ein Pflichtverteidiger nur dann bestellt werden sollte, "wenn die finanzielle Lage des Häftlings es ihm nicht ermöglicht, auf eigene Kosten einen Anwalt zu beauftragen". Herr Abdullayev durfte weder mit seinen Anwälten Kontakt aufnehmen noch einen Anwalt frei wählen und ihm wurde ein Pflichtverteidiger bestellt, obwohl er in der Lage und bereit war, einen eigenen Anwalt zu ernennen. Er wurde auch nach Aserbaidschan zurückgeschickt, ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand gehabt zu haben. Dem internationalen Rechtsbeistand von Herrn Abdullayev wurde wiederholt der Zugang zu seinem Mandanten verweigert, während er sich in Baku in Haft befand.

32. Schliesslich wird von der Quelle angeführt, dass die UN-Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen (Mandela-Regeln) unterstreichen, dass die Kommunikation mit der Familie nicht länger als einige Tage verweigert werden darf und dass Besuche und Korrespondenz mit der Aussenwelt erlaubt sein sollten. Herr Abdullayev war seit seiner ausserordentlichen Überstellung weder in der Lage, seine Familie zu sehen noch mit ihr zu telefonieren oder zu korrespondieren. Seine einzige Interaktion mit seiner Familie waren kurze Momente während oder nach seinen Gerichtsverhandlungen. Obwohl seine Familie versuchte, ihn zu seinem Geburtstag im Mai 2019 in der Haftanstalt zu besuchen, wurde es ihr nicht gestattet, ihn zu sehen.

Freiheitsentzug nach Kategorie IV

33. Der Quelle zufolge stellt die Verhaftung und ausserordentliche Überstellung von Herrn Abdullayev nach Aserbaidschan trotz seines Flüchtlingsstatus in Deutschland eine Zurückweisung durch die Türkei dar, die gegen internationales und innerstaatliches Recht verstösst, und daher ist seine anhaltende Inhaftierung nach Kategorie IV willkürlich.

34. Die Quelle erwähnt die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, zu deren Vertragsstaaten sowohl Aserbaidschan als auch die Türkei gehören, die festlegt, dass "kein Vertragsstaat einen Flüchtling in irgendeiner Weise an die Grenze von Gebieten ausweisen oder zurückführen darf, in denen sein Leben oder seine Freiheit aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung bedroht wäre". Die Richtlinien des UNHCR weisen darauf hin, dass die Asylbestimmung eines Landes von anderen Ländern gewürdigt und respektiert werden muss.

35. Im Fall von Herrn Abdullayev erinnert die Quelle daran, dass Deutschland ihm am 26. November 2013 Asyl gewährt hat. Herr Abdullayev teilte diese Tatsache den türkischen Behörden während seiner Festnahme und Inhaftierung in der Türkei mit, bevor er an aserbaidische Beamte übergeben wurde. Die türkische Regierung war nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen und allgemeineren internationalen Rechtsstandards verpflichtet sicherzustellen, dass das Ersuchen Aserbaidschans um Auslieferung nicht politisch motiviert war. Sie war auch verpflichtet, den Flüchtlingsstatus von Herrn Abdullayev zu respektieren und ihn nicht in das Land zurückzuführen, aus dem er geflohen war.

Freiheitsentzug nach Kategorie V

36. Die Quelle führt schliesslich aus, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev willkürlich sei, da sie eine Verletzung des Völkerrechts aufgrund einer auf Diskriminierung beruhenden politischen oder sonstigen Meinung darstelle, da hier eine starke Vermutung bestehe, dass die Inhaftierung aufgrund der Ausübung grundlegender bürgerlicher und politischer Rechte auch eine Diskriminierung aufgrund der politischen Meinung konstituiert.

37. Der Quelle zufolge wird Herr Abdullayev zur Zielscheibe wegen seiner ungeschminkten Kritik an der Regierung von Aserbaidschan. Die Anklage gegen Herrn Abdullayev geht auf eine Untersuchung gegen das Unternehmen seiner Familie zurück, die das Steuerministerium am Tag nach der Veröffentlichung eines Videos über die Verurteilung der Polizeigewalt gegen oppositionelle Demonstranten in Baku durch Herrn Abdullayev eingeleitet hatte. Daher kommt die Quelle zu dem Schluss, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev willkürlich ist, da die Behörden Aserbaidschans ihn wegen seiner politischen Opposition gegen den Präsidenten und dessen Regierung ins Visier genommen haben.

Die Antwort der türkischen Regierung

38. Am 14. November 2019 übermittelte die Arbeitsgruppe im Rahmen ihres regulären Kommunikationsverfahrens die Anschuldigungen von der Quelle an die türkische Regierung. Die Arbeitsgruppe forderte die Türkei auf, bis zum 13. Januar 2020 detaillierte Informationen über die

Umstände der Verhaftung und Inhaftierung von Herrn Huseyn Abdullayev vorzulegen. Die Arbeitsgruppe forderte die Regierung ferner auf, die rechtlichen Bestimmungen zu klären, die seine Festnahme und Inhaftierung rechtfertigen, sowie deren Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen der Türkei gegenüber den internationalen Menschenrechtsvorschriften und insbesondere mit den von ihr ratifizierten Verträgen.

39. Am 13. Januar 2020 beantragte die türkische Regierung eine Verlängerung, die mit der neuen Frist vom 13. Februar 2020 gewährt wurde. Am 12. Februar 2020 übermittelte die türkische Regierung ihre Antwort, in der sie argumentiert, dass Herr Abdullayev aufgrund einer Interpol-Ausschreibung gegen ihn wegen Verbrechen der Steuerhinterziehung, illegitimer Geschäftspraktiken und Untreue von den türkischen Behörden als eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingestuft wurde. Daher wurde gegen ihn eine Ausweisungsanordnung gemäss Artikel 54 des Gesetzes Nr. 6458 erlassen. Dementsprechend beantragte die Generaldirektion für Migrationsmanagement bei der Generaldirektion für Sicherheit seine Festnahme, um das Abschiebungsverfahren gemäss dem Gesetz Nr. 6458 unter Berücksichtigung von Artikel 55 (Befreiung von der Abschiebungsentscheidung) und Artikel 4 (Grundsatz der Nichtzurückweisung) des genannten Gesetzes einzuleiten.

40. Die Regierung verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach ein Staat in der Regel befugt ist, einen Ausländer nicht aufzunehmen, einen Ausländer, der unrechtmässig in das Land eingereist ist oder der unrechtmässig versucht, sich im Land aufzuhalten, abzuschieben, eine Person, die in dem Land, in dem sie sich befindet, ein Verbrechen begangen hat, zurückzuführen oder einen Ausländer in ein anderes Land, in dem er ein Verbrechen begangen hat, zurückzuführen. Darüber hinaus legt das Protokoll Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das die Türkei am 2. Mai 2016 ratifiziert hat, eindeutig fest, dass ein Ausländer vor der Ausübung seiner Rechte (das Recht, Gründe gegen seine Ausweisung vorzubringen, das Recht, seinen Fall überprüfen zu lassen, und das Recht, sich zu diesen Zwecken vor der zuständigen Behörde vertreten zu lassen) ausgewiesen werden kann, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung notwendig ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt ist.

41. Nach Angaben der Regierung wurde Herr Abdullayev am 21. April 2019 in Istanbul verhaftet, und die Direktion für Migrationsmanagement, d.h. Governorate Directorate of Migration Management, hat auf der Grundlage der über ihn gesammelten Informationen eine Bemessung vorgenommen. In Anbetracht der aktiven Beschränkungsanordnungen für seinen Pass wegen Betrugs sowie der Interpol-Ausschreibung gegen ihn wegen Verbrechen der Steuerhinterziehung und Untreue (illegalen Geschäftsverwaltung) wurde die Entscheidung zur Ausweisung gemäss Artikel 54.1/d des Gesetzes Nr. 6458 getroffen, in dem "eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit" eindeutig als Ausweisungsgrund genannt wird.

42. Herr Abdullayev wurde nach seiner Verhaftung medizinisch untersucht, und sein Anwalt wurde auf seinen Antrag hin über seine Verhaftung informiert. Daher wurde Herr Abdullayev am 22. April 2019 nicht nach Aserbaidschan ausgeliefert, sondern gemäss der Entscheidung der zuständigen türkischen Behörden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht abgeschoben. Als souveräner Staat hat die Türkei das Recht, Personen auszuweisen, die sie als Gefahr für die öffentliche Sicherheit betrachtet.

43. Folglich weist die türkische Regierung die Behauptungen über die willkürliche Inhaftierung von Herrn Abdullayev zurück.

Antwort der Regierung von Aserbaidschan

44. Am 14. November 2019 übermittelte die Arbeitsgruppe die Anschuldigungen der Quelle an die Regierung Aserbaidschans im Rahmen ihres regulären Kommunikationsverfahrens. Die Arbeitsgruppe bat darum, bis zum 13. Januar 2020 detaillierte Informationen über die Umstände der Inhaftierung von Herrn Huseyn Abdullayev zu liefern. Ferner ersuchte die Arbeitsgruppe die Regierung, ihr detaillierte Informationen über seine gegenwärtige Situation zu übermitteln und die rechtlichen Bestimmungen zur Rechtfertigung seiner Inhaftierung und deren Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen Aserbaidschans nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere im Hinblick auf die von ihm ratifizierten Verträge, zu klären. Darüber hinaus forderte die Arbeitsgruppe die Regierung Aserbaidschans auf, die körperliche und geistige Unversehrtheit von Herrn Abdullayev zu gewährleisten.

45. Am 8. Januar 2020 übermittelte die Regierung ihre Antwort, in der sie mitteilte, dass das

Steuerministerium am 7. Juni 2013 ein Strafverfahren gegen Herrn Abdullaev gemäss Artikel 213.2.2. des Strafgesetzbuches (Steuerhinterziehung in grossem Umfang) eingeleitet habe und dass der zuständige Ermittler am 25. Juni 2013 beschlossen habe, Herrn Abdullayev gemäss Artikel 213.2.2. anzuklagen.

46. Die Regierung gibt an, dass es stichhaltige Beweise dafür gebe, dass Herr Abdullayev gegen das nationale Steuergesetz verstossen habe und Steuern in Höhe von etwa 1.840.882 USD hinterzogen habe, die er an den Staatshaushalt zu zahlen hatte. In der Folge erliess der Ermittler am 25. Juni 2013 gemäss Artikel 150.1 und 278 der Strafprozessordnung einen Befehl, nach dem Angeklagten zu fahnden. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und angesichts der Tatsache, dass Herr Abdullayev einer Straftat angeklagt war, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren geahndet würde, wählte das Bezirksgericht von Jamasal auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft eine zweimonatige Untersuchungshaft als restriktive Massnahme gegen ihn.

47. Am 2. Juli 2013 erliess der Ermittler einen weiteren Beschluss, Herrn Abdullayev gemäss Artikel 192.2.2. anzuklagen. (illegale Geschäfte mit Einkommensverschleierung im grossen Stil) und 213.1.2 des Strafgesetzbuches, da das von Herrn Abdullayev kontrollierte Unternehmen verzerrte Steuererklärungen abgab und weil es ohne Genehmigung unternehmerisch handelte und erhebliche Gewinne erzielte.

48. Am 22. November 2013 wurde die Strafverfolgung ausgesetzt, da der Verbleib von Herrn Abdullayev unbekannt war. Am 12. Dezember 2013 beantragte der Rechtsbeistand von Herrn Abdullayev, die Anklage gegen seinen Mandanten fallen zu lassen, da er alle Steuern gezahlt habe. Am 16. Dezember 2013 wurde dieser Antrag als unbegründet abgelehnt.

49. Am 11. April 2014 wurde das Auslieferungsersuchen an die deutschen Behörden übermittelt, das am 8. Mai 2015 abgelehnt wurde. Am 6. Mai 2014 wurde der Fall wieder aufgenommen. Am 7. Mai 2014 gab das Gericht dem Antrag des Generalstaatsanwalts auf Verhaftung von Herrn Abdullayev statt, wobei die Tatsache berücksichtigt wurde, dass er den Behörden entkommen ist.

50. Am 31. Mai 2016 wurde ein neues Strafverfahren gegen Herrn Abdullayev aufgrund weiterer Tatsachen der Steuerhinterziehung eingeleitet. Am 27. September 2016 wurden zwei Strafverfahren miteinander verbunden. Am 11. Oktober 2016 beschloss das Gericht, gegen Herrn Abdullayev einen Monat und 14 Tage Haft als restriktive Massnahme gemäss Artikel 154-158 und 452 der Strafprozessordnung zu beantragen.

51. Am 14. Februar 2018 wurde das neue Strafgesetzbuch gegen Herrn Abdullayev auf der Grundlage der Artikel 178.3.2 und 320.1 des Strafgesetzbuches eröffnet, da das von ihm kontrollierte Unternehmen offizielle Dokumente gefälscht und sich in grossem Umfang Fremdeigentum angeeignet hatte.

52. Am 7. März 2018 wurde aufgrund der Informationen, die die Behörden über die häufigen Reisen von Herrn Abdullayev in die Türkei erhielten, ein Auslieferungsersuchen an die Türkei gerichtet. Zwar erhielt man von der Türkei keine Antwort auf diesen Antrag, doch wurde Herr Abdullayev am 22. April 2018 aus der Türkei nach Aserbaidzhan abgeschoben und der Flughafenpolizei übergeben.

53. Am 23. April 2018 wurde Herr Abdullayev den Ermittlungsbehörden übergeben, und am selben Tag wurde gegen ihn vom Ermittler des Steuerministeriums in Anwesenheit der beiden Anwälte von Herrn Abdullayev eine Anklage gemäss Artikel 192.2.2 und 213.2.2. des Strafgesetzbuches angekündigt. Herr Abdullayev wurde in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bezirksgerichts von Jamasal vom 11. Oktober 2016 verhaftet, das als Zwangsmassnahme 1 Monat und 14 Tage Haft wählte.

54. Am 25. April 2018 klagte die Hauptabteilung für organisierte Kriminalität des Innenministeriums Herrn Abdullayev gemäss Artikel 178.3.1, 182.3.1, 192.2.2, 192.2.3, 213.2.1, 213.2.2, 308.2 und 318.2 des Strafgesetzbuches an. Diese Anklagepunkte wurden ihm am selben Tag mitgeteilt. Das Bezirksgericht Nasimi hat die Untersuchungshaft von Herrn Abdullayev jeweils am 31. Mai 2018, 6. September 2018 und 12. Februar 2019 verlängert.

55. Zu den kriminellen Aktivitäten von Herrn Abdullayev gehörten nach den Ermittlungsakten die

illegale Lieferung von Eisenmetallurgie, der Bau ohne Lizenz, Steuerhinterziehung, Erpressung durch Drohungen und die Organisation des illegalen Grenzübertritts seines Familienangehörigen durch Bestechung von Grenzbeamten.

56. Am 4. März 2019 wurde das Strafverfahren zu den oben genannten Tatsachen abgeschlossen und am 19. März 2019 an das Militärgericht von Baku weitergeleitet. Am 1. Oktober 2019 befand das Militärgericht Baku Herrn Abdullayev der Legalisierung von Geld oder Eigentum, das durch Verbrechen erlangt wurde, der illegalen Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Beamten, der Fälschung von Dokumenten durch einen Beamten und seines Komplizen für schuldig und verurteilte ihn zu 6 Jahren Haft. Auf die Berufung von Herrn Abdullayev hin ist das Verfahren vor dem Berufungsgericht von Baku anhängig. Herr Abdullayev wird derzeit in der Haftanstalt Nr. 1. In Baku festgehalten.

57. Die Regierung stellt fest, dass genügend Beweise für eine Anklage gegen Herrn Abdullayev vorlagen, wie aus den obigen Tatsachen hervorgeht und wie die Akten des Strafverfahrens eindeutig belegen. Im Rahmen der Untersuchung wurden ausreichende unwiderlegbare Beweise gesammelt, die seine Schuld an Steuerhinterziehung, illegalen Geschäften, illegalem Grenzübertritt usw. belegen.

58. Darüber hinaus wurde in Bezug auf die Verjährung die Anklage wegen Steuerhinterziehung im Zeitraum 2009-2013 erhoben. Gemäss Artikel 75 des Strafgesetzbuches beträgt die Verjährungsfrist bei der oben genannten Straftat 7 Jahre.

59. Darüber hinaus endet gemäss Artikel 75.3 des Strafgesetzbuches die Verjährungsfrist, wenn ein Angeklagter vor den Ermittlungen flieht. Die Verjährungsfrist endete daher am 25. Juni 2013, als der Fahndungsbefehl für einen Beschuldigten vom Ermittler des Steuerministeriums ausgestellt wurde. Darüber hinaus konnte in diesem Fall keine Verjährungsfrist gelten, da die strafrechtlichen Handlungen als andauernd angesehen wurden.

60. Die Regierung bestreitet ferner die Behauptungen der Quelle, dass Herr Abdullayev am 25. April 2018, mehr als 48 Stunden nach seiner Verhaftung, vor das Bezirksgericht von Nasimi gebracht wurde. Sie stellt fest, dass es in der Akte keine Informationen über das Erscheinen von Herrn Abdullayev vor diesem Gericht am 25. April 2018 gibt. Es gab mehrere Gerichtsentscheidungen, in denen die Verhaftung von Herrn Abdullayev angeordnet wurde; die letzte dieser Entscheidungen datiert vom 11. Oktober 2016. Da Herr Abdullayev seit Juni 2013 zur Verhaftung ausgeschrieben war und erst am 22. April 2018 nach Aserbaidschan zurückgebracht wurde, wurde die Anklage gegen ihn am 23. und 25. April 2018 im Beisein seiner beiden Anwälte bekanntgegeben. Daher war es nicht notwendig, ihn vor Gericht zu bringen, um ihn zu verhaften. Herr Abdullayev hat gegen die Entscheidung vom 11. Oktober 2016 keine Beschwerde eingelegt, und weder er noch seine Anwälte haben sich darüber beschwert, dass seine Inhaftnahme die 48-Stunden-Frist überschritten hat.

61. Die Regierung stellt fest, dass die Lebensbedingungen von Herrn Abdullayev, das Recht, Anrufe zu tätigen und Pakete entgegenzunehmen, gewährleistet sind. Er hat mehrere Pakete erhalten und vertrauliche Gespräche mit Anwälten geführt. Am 21. November 2019 traf er mit Beamten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

62. Ferner ist nach Artikel 26 des Gesetzes "Über Rechtsanwälte und Rechtspraxis" die Gewährung von Rechtshilfe durch ausländische Rechtsanwälte in Aserbaidschan auf die Beratung über die Anwendung des Rechts des Geburtsstaates des Ausländers oder des Völkerrechts beschränkt.

63. Die Regierung weist erneut darauf hin, dass die beiden Anwälte von Herrn Abdullayev seit dem Tag seiner Übergabe an die Ermittlungsbehörde am 23. April 2018, als die Anklage gegen ihn verkündet wurde, anwesend waren.

64. Ferner sollen gemäss Artikel 68.2 der Strafprozessordnung die Militärgerichte über Fälle verhandeln, die von Militärangehörigen begangene Straftaten betreffen, und wenn die Straftat unter Beteiligung einer nicht militärischen Person begangen wurde, soll ihr Fall ebenfalls vor dem Militärgericht verhandelt werden. Dies war der Fall von Herrn Abdullayev und vier Militäroffizieren, die den illegalen Grenzübertritt seines Familienangehörigen mitorganisiert haben. Die Militärgerichte

fungieren als erstinstanzliche Gerichte, haben keine ausserordentlichen Funktionen und setzen sich nur aus zivilen Richtern zusammen. Artikel 127 der Verfassung schreibt die Unabhängigkeit der Richter vor, während das Gesetz "Über Gerichte und Richter" die Einrichtung ausserordentlicher Gerichte verbietet. Herr Abdullayev und seine Anwälte haben nie eine Beschwerde gegen die Verhandlung seines Falls vor dem Militärgericht von Baku eingelegt.

65. In Bezug auf die Behauptung der Quelle, die Inhaftierung von Herrn Abdullayev sei auf die Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäusserung zurückzuführen und es bestehe keine rechtliche Verbindung zwischen ihm und dem Unternehmen, stellt die Regierung schliesslich fest, dass die Akten des Falles voller unwiderlegbarer Beweise für die kriminellen Vergehen von Herrn Abdullayev sind und dass es bedauerlich ist, dass die Quelle versucht, diesem Fall politischen Charakter zu verleihen.

Weitere Ausführungen der Quelle

66. Die Antworten beider Regierungen wurden der Quelle zur Stellungnahme übermittelt. Die Quelle antwortete mit der Bemerkung, dass die Antworten der Regierungen an mehreren Stellen eindeutige Beweise für Verletzungen des Völkerrechts bestätigten.

67. Der Quelle zufolge gibt die Antwort der türkischen Regierung zwar die in der Petition behaupteten Schlüsselfakten zu, enthält aber falsche Darstellungen, die ihre Glaubwürdigkeit untergraben, wie z.B. Behauptungen, dass Herr Abdullayev "abgeschoben" wurde, dass es Beschränkungsanordnungen für seinen Pass gab und dass eine Interpol-Ausschreibung gegen ihn vorlag. Die Quelle besteht darauf, dass die Überstellung von Herrn Abdullayev von der Türkei nach Aserbaidschan gegen internationales, europäisches und innerstaatliches türkisches Recht verstossen habe.

68. In Bezug auf die Antwort der Regierung von Aserbaidschan führt die Quelle an, dass die Verhaftung und die andauernde Inhaftierung von Herrn Abdullayev trotz gegenteiliger Behauptungen der Regierung willkürlich und völkerrechtswidrig seien. Sie besteht darauf, dass Herr Abdullayev wegen seiner Kritik an der Regierung Aserbaidschans inhaftiert und strafrechtlich verfolgt wurde. Darüber hinaus wurde er in der Türkei ohne Haftbefehl verhaftet und unter Umständen, die eine ausserordentliche Überstellung darstellen, gewaltsam und unrechtmässig nach Aserbaidschan gebracht. Ihm wurden auch zahlreiche Rechte auf ein ordnungsgemässes Verfahren verweigert, darunter das Recht auf Kontakt zu Rechtsbeistand und Familie, das Recht auf Kautions, die Unschuldsvermutung und das unverzügliche Erscheinen vor einem Richter.

69. Die Quelle stellt fest, dass die Antwort der Regierung weder bestreitet, dass Herr Abdullayev im Mai 2007 aufgrund politisch motivierter Anklagepunkte verurteilt wurde, nachdem er den Präsidenten während einer Parlamentssitzung kritisiert hatte, noch dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im März 2019 entschied, dass seine Verurteilung von 2007 sein Recht auf einen fairen Prozess verletzt hat.¹

70. Die Regierung bestreitet ferner nicht, dass Herr Abdullayev am 5. Juni 2013 ein Video auf YouTube veröffentlicht hat, das Szenen von Polizeikräften aus Baku zeigt, die die Demonstranten zerstreuen und zu Protesten gegen die Regierung von Aserbaidschan aufrufen, und dass das aserbaidische Steuerministerium am nächsten Tag eine strafrechtliche Untersuchung wegen Steuerhinterziehung gegen die Firma Araz Inc. eingeleitet hat. Die Antwort der Regierung bestreitet nicht, dass Herr Abdullayev in der Türkei ohne Haftbefehl verhaftet wurde, dass er zum Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht über den Grund seiner Verhaftung informiert wurde oder dass die Gerichtsentscheidung vom 11. Oktober 2016 in Aserbaidschan die Verhaftung von Herrn Abdullayev in der Türkei weder genehmigen noch rechtfertigen kann.

71. Darüber hinaus wird in der Antwort der Regierung laut Quelle eine Reihe von Verstössen gegen ein ordnungsgemässes Verfahren nicht bestritten, wie etwa, dass Herr Abdullayev gewaltsam von der

¹ Siehe *Abdullayev v. Azerbaijan*, App. No. 6005/08, EUR. CT. H.R., 7. März, 2019, um 1 66, zu finden auf <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-191357>

Türkei nach Aserbaidtschan überstellt wurde, ohne dass er vor ein Gericht gebracht wurde, um ein Auslieferungs- oder Abschiebungsverfahren einzuleiten, dass er nach Aserbaidtschan überstellt wurde, obwohl er in Deutschland aufgrund der Verfolgung, der er in Aserbaidtschan ausgesetzt war, Asyl erhalten hatte, oder dass mindestens zwei aserbaidtschanische Beamte des Innenministeriums Abdullayev auf dem kommerziellen Flug zurück nach Baku begleiteten. Ferner hat die Regierung weder behauptet noch versichert, dass Abdullayev bei seiner gewaltsamen Überstellung einen aserbaidtschanischen Pass oder ein aserbaidtschanisches Visum bei sich hatte, welches ihm eine legale Reise nach Aserbaidtschan ermöglicht hätte.

72. Schliesslich gibt die Quelle an, dass die Antwort der Regierung falsche Darstellungen enthält, die ihre Glaubwürdigkeit untergraben, wie z.B. Behauptungen, dass Herr Abdullayev Araz Inc. und Araz Construction besass und kontrollierte, dass er keine Steuern gezahlt hat und dass seine Rechte während der Haft respektiert wurden.

Diskussion

73. Die Arbeitsgruppe dankt der Quelle und den Regierungen von Aserbaidtschan und der Türkei für ihre Eingaben und würdigt die Zusammenarbeit und das Engagement der Parteien in dieser Angelegenheit.

74. Bei der Feststellung, ob der Freiheitsentzug von Herrn Abdullayev willkürlich ist, berücksichtigt die Arbeitsgruppe die in ihrer Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Behandlung von Beweisfragen. Wenn die Quelle einen Anscheinsbeweis (*prima facie*) für einen Verstoß gegen das Völkerrecht vorgelegt hat, der eine willkürliche Inhaftierung darstellt, sollte die Beweislast so verstanden werden, dass die beiden Regierungen die Beweislast tragen, wenn sie die Vorwürfe widerlegen wollen. Blosser Behauptungen der beiden Regierungen, dass rechtmässige Verfahren eingehalten worden seien, reichen nicht aus, um die Behauptungen der Quelle zu widerlegen (A/HRC/19/57, Abs. 68).

75. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass Behauptungen gegen beide Regierungen vorgebracht worden sind, und prüft diese daher getrennt.

Anschuldigungen in Bezug auf die Türkei

76. Als Vorfrage stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die Situation von Herrn Abdullayev in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelungen fällt, die sie im Rahmen des Paktes getroffen hatte. Am 21. Juli 2016 teilte die türkische Regierung dem UN-Generalsekretär mit, dass sie als Reaktion auf die schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die eine Bedrohung für das Leben der Nation im Sinne von Artikel 4 des Paktes darstellen, für drei Monate den Notstand ausgerufen habe.²

77. Die Arbeitsgruppe erkennt zwar die Notifizierung dieser Ausnahmeregelungen an, betont jedoch, dass sie bei der Erfüllung ihres Mandats nach Absatz 7 ihrer Arbeitsmethoden auch befugt ist, auf die einschlägigen internationalen Normen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, und auf das Völkergewohnheitsrecht Bezug zu nehmen. Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall die Artikel 9 und 14 des Paktes für die angebliche Inhaftierung von Herrn Abdullayev von grösster Bedeutung. Wie der Menschenrechtsausschuss festgestellt hat, müssen die Vertragsstaaten, die von den Artikeln 9 und 14 abweichen, sicherstellen, dass solche Abweichungen nicht über das hinausgehen, was die aktuelle Situation³ strikt erfordert. Die Arbeitsgruppe begrüsst die Aufhebung des Ausnahmezustands in der Türkei im Juli 2018 und die Aufhebung der Ausnahmeregelungen, die von ihren Verpflichtungen aus dem Pakt gemacht wurden.

78. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass nicht bestritten wird, dass Herr Abdullayev am 21. April 2018 in Istanbul, Türkei, von türkischen Behörden verhaftet und am folgenden Tag nach Aserbaidtschan deportiert wurde. Der Quelle zufolge verletzte dies die Rechte von Herrn Abdullayev nach Artikel 9 des

² Notifizierung durch den Verwahrer C.N.580.2016.TREATIES-IV.4.

³ CCPR/C/21/Rev.1/Add.11 in Para. 4, siehe auch CCPR/CGC32 in Para. 6; CCPR/CGC in Para. 5 und CCPR/CGC in Para. 65-66

Paktes, da ihm kein Haftbefehl vorgelegt wurde und er keine Gelegenheit erhielt, die Rechtmässigkeit seiner Inhaftierung anzufechten.

79. Die türkische Regierung hat argumentiert, dass Herr Abdullayev aufgrund der Einschätzung verhaftet wurde, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle. Eine solche Einschätzung wurde auf der Grundlage einer Interpol-Mitteilung gegen Herrn Abdullayev wegen Verbrechen der Steuerhinterziehung und illegalen Geschäftsverwaltung vorgenommen. Die Regierung argumentiert daher, dass die Entscheidung, Herrn Abdullayev zu verhaften und abzuschieben, ordnungsgemäss von den zuständigen türkischen Behörden getroffen wurde.

80. Die Arbeitsgruppe bestreitet zwar nicht das Recht eines jeden Staates, Ausländer abzuschieben, die eine Gefahr für seine nationale Sicherheit⁴ darstellen, doch stellt dies solche Ausländer nicht ausserhalb des Schutzes des Gesetzes. Insbesondere das Recht, die Rechtmässigkeit seiner Inhaftierung vor einem Gericht anzufechten, wie in Artikel 9 (4) des Paktes vorgesehen, steht ausnahmslos jedermann zu. Die Arbeitsgruppe möchte daran erinnern, dass nach den UN-Grundprinzipien und -Richtlinien über Rechtsbehelfe und Verfahren für die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ein Verfahren vor einem Gericht einzuleiten, das Recht, die Rechtmässigkeit der Inhaftierung vor einem Gericht anzufechten, ein eigenständiges Menschenrecht ist, das für die Wahrung der Legalität in einer demokratischen Gesellschaft⁵ von wesentlicher Bedeutung ist. Dieses Recht, das in der Tat eine zwingende Auflage des Völkerrechts ist, gilt für alle Formen des Freiheitsentzuges⁶; es gilt für "alle Situationen des Freiheitsentzuges, einschliesslich aber nicht begrenzt auf die Inhaftierung zum Zwecke der Strafverfolgung, sondern auch für Situationen der Inhaftierung im Rahmen von Verwaltungs- und anderen Rechtsbereichen, einschliesslich Militärhaft, Sicherheitshaft, Inhaftierung unter Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung (...)"⁷. Darüber hinaus gilt sie auch "unabhängig vom Ort der Inhaftierung oder der in der Gesetzgebung verwendeten Rechtsterminologie". Jede Form des Freiheitsentzuges aus irgendeinem Grund muss einer wirksamen Aufsicht und Kontrolle durch die Justiz unterliegen⁸. Daher hatte auch Herr Abdullayev das Recht, die Rechtmässigkeit seiner Inhaftierung anzufechten, als er am 21. April 2018 verhaftet wurde. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Regierung keine Erklärung dafür abgegeben hat, warum dieses Recht nicht gewährt wurde, und die Arbeitsgruppe stellt daher einen Verstoss gegen Artikel 9 (4) des Paktes fest.

81. Die Arbeitsgruppe erinnert ferner daran, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Ausübung des Rechts, die Rechtmässigkeit der Inhaftierung anzufechten, die inhaftierten Personen vom Zeitpunkt der Festnahme an Zugang zu einem Rechtsbeistand ihrer Wahl haben sollten, wie dies in den UN-Grundprinzipien und -Richtlinien über Rechtsbehelfe und Verfahren für die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ein Verfahren vor einem Gericht anzustreben⁹ festgelegt ist. Auch dies wurde Herrn Abdullayev verwehrt, was seine Möglichkeiten beeinträchtigte, sein Recht, die Rechtmässigkeit seiner Inhaftierung anzufechten, wirksam auszuüben, indem ihm weiterhin seine Rechte nach Artikel 9 (4) des Paktes verweigert wurden.

82. Überdies hat die Regierung nicht auf die Vorwürfe der Quelle geantwortet, dass Herr Abdullayev niemals ein Haftbefehl oder irgendein anderes Dokument vorgelegt wurde, das die Rechtsgrundlage für seine Inhaftierung erklärt. Die Arbeitsgruppe stellt daher einen Verstoss gegen Artikel 9 (1) des Paktes fest.

83. Darüber hinaus hätte die Regierung das Risiko in Betracht ziehen sollen, Herrn Abdullayev in ein Land abzuschieben, in dem er der realen Gefahr einer willkürlichen Inhaftierung ausgesetzt sein könnte. Stattdessen schob sie ihn gewaltsam nach Aserbaidschan ab, in ein Land, aus dem er geflohen war, ohne Rücksicht auf die Gefahren, denen er ausgesetzt sein könnte, und ohne eine Bewertung der Anklagen und Beweise gegen ihn vorgenommen zu haben. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass dies eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement-Gebot) darstellt.

⁴ Sieh *Alzery v Sweden* Communication No. 1416/05; *VMRB v Canada*, Communication No. 236/87; *JRC v Costa Rica*, Communication No. 296/88.

⁵ A/HRC/30/37 in Para. 2 und 3

⁶ A/HRC/30/37 in Para. 11

⁷ A/HRC/30/37 in Para. 47 (a)

⁸ A/HRC/30/37 in Para. (b)

⁹ A/HRC/30/37, Prinzip 9, Paragraf 12-15

84. In Anbetracht all dessen stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev in der Türkei am 21. April 2018 unter Kategorie I willkürlich war.

85. Ferner stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die Regierung, als sie argumentierte, dass Herr Abdullayev nicht ausgeliefert, sondern als Ausländer, der eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt, abgeschoben wurde, nicht erklärt hat, welche Bedrohung er für die nationale Sicherheit darstellte und inwiefern. Die Regierung hat auch nicht erklärt, warum eine solche Beurteilung nicht bereits durchgeführt wurde, als Herr Abdullayev vor seiner Ankunft in der Türkei ein Urlaubsvisum beantragte, zumal es frühere Auslieferungsersuchen gegeben hatte, darunter eines im März 2018, was die türkischen Behörden auf den Fall hätte aufmerksam machen müssen.

86. Darüber hinaus hat die Regierung nicht auf die Vorwürfe der Quelle geantwortet, dass die Interpol-Mitteilung über Herrn Abdullayev zum Zeitpunkt seiner Verhaftung aufgehoben worden sei. Falls er tatsächlich aus der Türkei abgeschoben wurde, stellt die Arbeitsgruppe schliesslich fest, dass er nicht in das Land seines Wohnsitzes, das Land, das ihm den Flüchtlingsstatus gewährt hatte, nach Deutschland zurückgeschickt wurde. Schliesslich hält es die Arbeitsgruppe für unwahrscheinlich, dass sich die Agenten aus Aserbaidshan gewissermassen zufällig in der Türkei aufhielten und anboten, Herrn Abdullayev aus der Türkei nach Aserbaidshan zu begleiten. Vielmehr erscheint es der Arbeitsgruppe, als wäre Herr Abdullayevs Abschiebung zwischen den türkischen und aserbaidshanischen Behörden koordiniert worden, um legale Auslieferungsverfahren zu umgehen.

87. Nach dieser Auffassung ist die Arbeitsgruppe davon überzeugt, dass Herr Abdullayev nicht nur aus der Türkei abgeschoben wurde, sondern dass es sich bei seiner Abschiebung tatsächlich um eine Auslieferung aufgrund eines gegen ihn anhängigen Verfahrens in Aserbaidshan handelte. Herr Abdullayev wurde von den türkischen Behörden lediglich verhaftet und zum Flughafen gebracht und den Behörden Aserbaidshans zur Abschiebung übergeben. Die Arbeitsgruppe kann nicht akzeptieren, dass dies ein ordnungsgemäss konstituiertes Auslieferungsverfahren beschreibt. Die türkische Regierung hat daher auch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 des Paktes verstossen, wonach Ausländer, die sich rechtmässig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, nur auf der Grundlage einer gesetzeskonformen Entscheidung ausgewiesen werden dürfen, und es ihnen gestattet wird, Gründe gegen die Ausweisung vorzubringen und den Fall von einer zuständigen Behörde prüfen zu lassen und sich vor dieser vertreten zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass die Inhaftierung und Auslieferung von Herrn Abdullayev unter Missachtung der etablierten Auslieferungsverfahren erfolgte und ihm somit das in Artikel 14 des Paktes verankerte Recht auf ein faires Verfahren verweigert wurde, stellt die Arbeitsgruppe ferner fest, dass seine Inhaftierung gemäss Kategorie III willkürlich ist.

88. Da diese Inhaftierung die Überstellung von Herrn Abdullayev nach Aserbaidshan gewährleistete, ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die türkische Regierung für ihre eigenen Handlungen bei der Festnahme, Inhaftierung und Abschiebung von Herrn Abdullayev sowie für die nachfolgenden Verletzungen seiner Rechte in Aserbaidshan verantwortlich ist.

89. Die Arbeitsgruppe würde die Gelegenheit begrüssen, einen Länderbesuch in der Türkei durchzuführen. Angesichts der Tatsache, dass seit ihrem letzten Besuch in der Türkei im Oktober 2006 ein beträchtlicher Zeitraum vergangen ist, und unter Hinweis auf ihre ständige Einladung zu allen Sonderverfahren ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass es ein angemessener Zeitpunkt ist, einen weiteren Besuch im Einklang mit den Arbeitsmethoden der Arbeitsgruppe durchzuführen.

Vorwürfe in Bezug auf Aserbaidshan

90. Als präjudizielle Frage möchte die Arbeitsgruppe klarstellen, dass die Verfahrensregeln für die Prüfung von Mitteilungen über mutmassliche Fälle willkürlicher Inhaftierung in ihren Arbeitsmethoden enthalten sind. Es gibt keine Bestimmung in den Arbeitsmethoden, die die Arbeitsgruppe daran hindert, Mitteilungen zu prüfen, da die innerstaatlichen Rechtsmittel in dem betreffenden Land nicht erschöpft sind. Die Arbeitsgruppe hat in ihrer Rechtsprechung auch bestätigt, dass die Petenten nicht verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen, damit eine Mitteilung als zulässig betrachtet werden kann.¹⁰

¹⁰ Ee. E.g. Stellungnahme Nr. 19/2013 und Nr. 11/2000. Siehe auch Stellungnahmen Nr. 41/2017, para 73; Nr. 38/2017, Par. 67; Nr. 11/2018 in Par. 66; Nr. 20/2019 in Par. 81 und 53/2019 in Par. 59

91. In Bezug auf die spezifischen Anschuldigungen gegen die Regierung Aserbaidschans stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die Quelle argumentiert hat, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev unter folgende Kategorien I, II, III, IV und V der Arbeitsgruppe fällt. Die Regierung weist diese Vorwürfe zurück. Die Arbeitsgruppe wird diese ordnungsgemäss prüfen.

Kategorie I

92. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass sie eine Inhaftierung für willkürlich hält und dass diese unter Kategorie I fällt, wenn eine solche Inhaftierung keine rechtliche Grundlage hat. Im vorliegenden Fall stellt die Arbeitsgruppe erneut fest, dass nicht bestritten wird, dass Herr Abdullayev am 21. April 2018 in Istanbul, Türkei, von türkischen Behörden verhaftet und am folgenden Tag nach Aserbaidschan deportiert wurde. Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass die Regierung die laufenden Ermittlungen zu den finanziellen Angelegenheiten von Herrn Abdullayev, die verschiedenen gegen ihn erhobenen Anklagen sowie die seit 2013 gegen ihn erlassenen Durchsuchungs- und Haftbefehle erläutert hat. Die Regierung hat auch zwei Auslieferungsersuchen erläutert, die in Bezug auf Herrn Abdullayev gestellt wurden: eines im Jahr 2014 an Deutschland, das abgelehnt wurde, und eines im März 2018 an die Türkei, das nach Angaben der Regierung nicht beantwortet wurde. Nach Angaben der Regierung von Aserbaidschan wurde Herr Abdullayev am 22. April 2018 einfach aus der Türkei deportiert.

93. Die Arbeitsgruppe ist sich jedoch bewusst, dass die Regierung sich entschieden hat, nicht auf die Behauptungen der Quelle zu antworten, dass diese Abschiebung von Herrn Abdullayev nach Aserbaidschan in Wirklichkeit eine Auslieferung war. Die Regierung hat keine Erklärung dafür abgegeben, warum Herr Abdullayev, eine Person, der in Deutschland Asyl gewährt wurde und die nicht im Besitz eines aserbaidschanischen Passes ist, nach Aserbaidschan ausgeliefert werden sollte. Die Regierung Aserbaidschans hat auch nicht auf die Behauptungen geantwortet, dass Herr Abdullayev nach seiner Verhaftung in der Türkei den aserbaidschanischen Beamten auf dem Flughafen von Istanbul übergeben wurde und dass diese Beamten ihn auf dem Flug nach Aserbaidschan begleiteten. Wenn es sich tatsächlich um die Abschiebung eines Ausländers aus der Türkei handelte, ist die Anwesenheit aserbaidschanischer Beamter auf dem Flughafen zur gleichen Zeit höchst irregulär.

94. Die Arbeitsgruppe hat bereits früher festgestellt, dass sie davon überzeugt ist, dass Herr Abdullayev nicht einfach nur aus der Türkei abgeschoben wurde. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Regierung die Verhaftung und gewaltsame Überstellung von Herrn Abdullayev nicht anerkannt hat. Die Regierung von Aserbaidschan hatte die Möglichkeit, ihm durch ein ordnungsgemäss durchgeführtes Auslieferungsverfahren aus der Türkei das Recht auf ein ordnungsgemässes Verfahren zu gewähren, hat dies jedoch nicht getan und ist daher für seine willkürliche Inhaftierung in der Türkei verantwortlich.

95. Darüber hinaus stellt die Arbeitsgruppe fest, dass Herr Abdullayev bei seiner Ankunft von den aserbaidschanischen Behörden verhaftet und nicht einer Justizbehörde vorgeführt wurde. Die Regierung hat argumentiert, dies sei unnötig, da seit 2016 ein gültiger Haftbefehl vorliege. Die Arbeitsgruppe kann dies nicht als mit den Schutzbestimmungen von Artikel 9 des Paktes vereinbar akzeptieren. Insbesondere hat, wie die Arbeitsgruppe immer wieder argumentiert hat, jeder Inhaftierte das Recht, die Rechtmässigkeit seiner Inhaftierung vor einem Gericht anzufechten, wie Artikel 9 (4) des Paktes vorsieht, um festzustellen, dass eine Inhaftierung tatsächlich rechtmässig ist. Die Arbeitsgruppe¹¹ möchte daran erinnern, dass nach den UN-Grundprinzipien und -Richtlinien über Rechtsbehelfe und Verfahren für die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ein Verfahren vor einem Gericht einzuleiten, das Recht, die Rechtmässigkeit der Inhaftierung vor einem Gericht anzufechten, ein eigenständiges Menschenrecht ist, das für die Wahrung der Legalität in einer demokratischen Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist.¹² Dieses Recht, das in der Tat eine zwingende Norm des Völkerrechts ist, gilt für alle Formen des Freiheitsentzuges¹³, gilt für "alle Situationen des Freiheitsentzuges, einschliesslich nicht nur für die Inhaftierung zum Zwecke der Strafverfolgung, sondern auch für Situationen der Inhaftierung im Rahmen von Verwaltungs- und anderen Rechtsbereichen, einschliesslich Militärhaft, Sicherheitshaft, Inhaftierung unter Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung".¹⁴

¹¹ Stellungnahme No. 1/2017, 6/2017, 8/2017, 30/2017, 2/2018, 4/2018, 42/2018, 43/2018, 79/2018 und 49/2019

¹² A/HRC/30/37 Par.2 und 3

¹³ A/HRC/30/37 Par.11

¹⁴ A/HRC/30/37 in Par.47 (a).

96. Die Arbeitsgruppe ist ferner der Ansicht, dass die richterliche Aufsicht über die Inhaftierung ein grundlegender Schutz der persönlichen Freiheit¹⁵ ist und wesentlich dazu beiträgt, dass die Inhaftierung eine rechtliche Grundlage hat. Im vorliegenden Fall wurde Herr Abdullayev nicht vor einen Richter gestellt, und die Regierung hat als Erklärung dafür lediglich die Einhaltung ihres nationalen Rechts angeführt und argumentiert, dass Herr Abdullayev den Haftbefehl von 2016 hätte anfechten können. Die Arbeitsgruppe erinnert noch einmal daran, dass ihre Aufgabe nicht darin besteht, die Einhaltung der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts durch die nationalen Behörden zu beurteilen. Es ist jedoch Aufgabe der Arbeitsgruppe, die Gesamtverfahren des Gerichts und das Gesetz selbst zu beurteilen, um festzustellen, ob sie internationalen Standards entsprechen.¹⁶ Im vorliegenden Fall wurde der internationale Standard bezüglich des Rechts, die Rechtmässigkeit der Inhaftierung anzufechten, eindeutig verletzt, da dieses Recht nur ausgeübt werden kann, wenn die inhaftierte Person unverzüglich einem Richter vorgeführt wird. Folglich kann ohne eine solche unverzügliche Vorführung von Herrn Abdullayev vor die Justizbehörde, um die Anfechtung der Rechtmässigkeit der Inhaftierung zuzulassen, nicht gesagt werden, dass seine Inhaftierung rechtmässig war, da sie gegen Artikel 9(4) des Paktes versties. Sie versties auch gegen Artikel 9(3), da Herr Abdullayev nicht unverzüglich einem Richter vorgeführt wurde.

97. Da Herr Abdullayev während dieser ersten Tage der Haft nicht in der Lage war, seine fortgesetzte Inhaftierung anzufechten, wurde auch sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäss Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 2(3) des Paktes verletzt.

98. Unter Berücksichtigung all dessen kommt die Arbeitsgruppe daher zu dem Schluss, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev unter Kategorie I willkürlich war.

Kategorie II

99. Die Quelle argumentiert, dass Herr Abdullayev wegen seines politischen Aktivismus inhaftiert wurde. Aufgrund der erhaltenen Informationen ist die Arbeitsgruppe jedoch nicht in der Lage, eine Bewertung der Behauptungen unter Kategorie II abzugeben.

Kategorie III

100. Die Quelle argumentiert, dass Herrn Abdullayevs Inhaftierung unter Kategorie III fällt, wegen zahlreicher Verletzungen seines Rechts auf ein faires Verfahren während seines Prozesses in Aserbaidschan nach seiner gewaltsamen Rückkehr dorthin. Die Regierung bestreitet diese Behauptungen.

101. Die Arbeitsgruppe stellt jedoch fest, dass die Regierung sich entschieden hat, nicht auf die sehr spezifischen Behauptungen der Quelle zu antworten, dass Herr Abdullayev während des Prozesses in einem Käfig von ca. 1 x 1 m [3 foot = 0.9144 m] mit Metallgittern gefangen gehalten wurde und dass seine Anwälte, wenn sie sich mit ihm unterhalten wollten, die Erlaubnis des Richters einholen mussten, sich dem Käfig zu nähern, was diese Kommunikation und die Möglichkeit, am Gerichtsverfahren teilzunehmen, stark einschränkte.

102. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass die Unschuldsvermutung der Eckpfeiler des Rechts auf einen fairen Prozess ist, wie er in Artikel 14 des Paktes festgeschrieben ist. Sie ist grundlegend für den Schutz der Menschenrechte und stellt sicher, dass der Angeklagte den Vorteil des Zweifels hat, und verlangt, dass Personen, die einer kriminellen Handlung beschuldigt werden, in Übereinstimmung mit diesem Prinzip¹⁷ behandelt werden müssen. Die Unschuldsvermutung erlegt daher allen staatlichen Behörden die Pflicht auf, dem Ausgang eines Prozesses nicht vorzugreifen, und, wie der Menschenrechtsausschuss feststellt, "sollten Angeklagte während des Prozesses normalerweise nicht gefesselt oder in Käfigen gehalten oder dem Gericht auf andere Weise in einer Weise vorgeführt werden,

¹⁵ Siehe Grundprinzip der Vereinten Nationen und Richtlinien bezüglich Rechtsmittel und Verfahren über die Rechte eines jeden, welchem die Freiheit entzogen wurde ein Verfahren bei einem Gericht anzustreben (the „United Nations Basic Principles and Guidelines“ A/HRC30/37), para 3.

¹⁶ Stellungnahme 33/2015 Par.80; Stellungnahme 15/2017; 49/2019; 58/2019 und 60/2019.

¹⁷ CCPR/C/GC/32 Par. 30.

die darauf hindeutet, dass sie gefährliche Kriminelle sein könnten".¹⁸ Dies wurde im Fall von Herrn Abdullayev eindeutig verletzt, und die Arbeitsgruppe stellt daher einen Verstoss gegen Artikel 14(2) des Paktes fest.

103. Darüber hinaus zeichnet die Arbeitsgruppe auch die schwerwiegenden Behinderungen der Rechte der Anwälte auf, sich während des Prozesses mit ihrem Mandanten zu unterhalten, die von der Regierung nicht widerlegt wurden. Gleichfalls behauptet die Quelle, dass dem internationalen Anwalt von Herrn Abdullayev nicht gestattet wurde, sich mit seinem Mandanten zu treffen. Die Regierung erklärt zwar, dass es internationalen Anwälten nur erlaubt sei, sich mit völkerrechtlichen Fragen zu befassen, aber sie erklärt nicht, warum dies im Fall von Herrn Abdullayev nicht erlaubt war. Darüber hinaus wurde Herrn Abdullayev von der Regierung ein Anwalt zugewiesen, obwohl er den Wunsch geäussert hatte, einen Anwalt seiner Wahl zu haben. Die Regierung hat keine Erklärung dafür abgegeben, warum es Herrn Abdullayev nicht erlaubt war, einen Anwalt seiner Wahl zu engagieren. Die Arbeitsgruppe stellt daher einen Verstoss gegen Artikel 14 (3) (b) und (d) fest.

104. Die Quelle hat ferner vorgebracht, dass der Prozess gegen Herrn Abdullayev durch ein Militärgericht, seine Rechte auf ein faires Verfahren verletzt habe. Obwohl die Regierung in ihrer Antwort behauptet, dass ihre Verfahren im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung stehen, ist die Arbeitsgruppe nach wie vor autorisiert zu beurteilen, ob diese Verfahren den Richtlinien entsprechen, welche die Gesamtverfahren des Gerichts und das Gesetz beurteilen und feststellen, ob sie internationalen Standards entsprechen.¹⁹

105. Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Militärgerichts hat die Arbeitsgruppe in ihrer Praxis immer wieder argumentiert, dass der Prozess gegen Zivilisten durch Militärgerichte gegen den Pakt und das Völkergewohnheitsrecht verstösst und dass Militärgerichte nach dem Völkerrecht nur für die Verhandlung von Militärangehörigen wegen militärischer Vergehen ²⁰zuständig sein können. Darüber hinaus scheinen im vorliegenden Fall alle Verfahren gegen Herrn Abdullayev, einschliesslich der Verfahren wegen seiner angeblichen Steuerhinterziehung und anderer Finanzdelikte, in die Zuständigkeit des Militärgerichts verlegt worden zu sein, und die Regierung hatte die Möglichkeit, diese Verlegungen zu erklären, versäumte es jedoch dies zu tun. Die Arbeitsgruppe kommt daher zu dem Schluss, dass ein Verstoss gegen Artikel 14 (1) des Paktes vorliegt.

106. Die Arbeitsgruppe stellt ferner fest, dass die Regierung nicht auf die Vorwürfe der Quelle eingegangen ist, sie habe Herrn Abdullayev den Kontakt zu seiner Familie verweigert. Die Arbeitsgruppe stellt daher eine Verletzung der Prinzipien 15 und 19 des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller Personen unter jeglicher Form von Haft oder Gefangenschaft und der Regel 58 der Mandela-Regeln fest.

107. In Anbetracht all dessen kommt die Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev unter Kategorie III willkürlich ist.

Kategorie IV

108. Die Quelle hat argumentiert, dass die Inhaftierung von Herrn Abdullayev unter Kategorie IV fällt, da seine Verhaftung und Rückkehr nach Aserbaidschan trotz seines Status als politischer Asylsuchender in Deutschland ein unrechtmässiges Refoulement durch die Türkei war, die seine anschliessende Inhaftierung in Aserbaidschan *ultra vires* macht. Die Regierung bestreitet diese Vorwürfe.

109. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass nach ihren Arbeitsmethoden eine Inhaftierung willkürlich ist und unter Kategorie IV fällt, wenn Asylsuchende, Einwanderer oder Flüchtlinge einer längeren administrativen Haft unterworfen werden, ohne die Möglichkeit einer administrativen oder gerichtlichen Überprüfung oder eines Rechtsbehelfs. Im vorliegenden Fall wird weder von der Quelle noch von der Regierung behauptet, dass Herr Abdullayev in Verwaltungshaft gehalten wurde. Im Gegenteil, sowohl die

¹⁸ Ibid.

¹⁹ Stellungnahme 33/2015 in Par.80; Stellungnahme 15/2017; 49/2019; 58/2019 und 60/2019

²⁰ Siehe A/HRC/27/48, Paragraf 67-70, Siehe auch Stellungnahmen Nr. 44/2016, 30/2017, 28/2018 und 66/2019

Quelle als auch die Regierung argumentieren, dass er im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit inhaftiert wurde. Daher ist Kategorie IV auf Herrn Abdullayevs Umstände nicht anwendbar.

Kategorie V

110. Die Arbeitsgruppe hat bereits ihre Ansichten über Herrn Abdullayevs politischen Aktivismus und die angebliche Verbindung dieses Aktivismus mit dem vorliegenden Fall zur Kenntnis genommen. Angesichts dessen ist die Arbeitsgruppe nicht in der Lage, eine Beurteilung bezüglich Kategorie V abzugeben.

111. Die Arbeitsgruppe würde die Gelegenheit begrüßen, einen weiteren Länderbesuch in Aserbaidschan durchzuführen, wobei sie feststellt, dass seit ihrem Besuch im Mai 2016 mehr als vier Jahre vergangen sind. Angesichts dessen ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass es im Einklang mit den Arbeitsmethoden der Arbeitsgruppe ein angemessener Zeitpunkt ist, einen weiteren Besuch durchzuführen.

Verfügung

112. In Anbetracht des Vorstehenden gibt die Arbeitsgruppe folgende Stellungnahme ab:

Betreffend der Türkei:

Der Freiheitsentzug von Herrn Huseyn Abdullayev, der gegen die Artikel 3, 8, 9, 10, 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Artikel 2 (3), 9, 13 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstösst, ist willkürlich und fällt unter I und III.

Betreffend Aserbaidschan:

Der Freiheitsentzug von Herrn Huseyn Abdullayev, der gegen die Artikel 3, 8, 9, 10, 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 2(3), 9, 13 und 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verstösst, ist willkürlich und fällt unter I und III.

113. Die Arbeitsgruppe fordert die Regierungen der Türkei und Aserbaidschans auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Situation von Huseyn Abdullayev unverzüglich zu klären und in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Normen zu bringen, einschliesslich der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Normen.

114. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles das geeignete Rechtsmittel darin bestünde, dass (a) die Regierung Aserbaidschans Herrn Huseyn Abdullayev unverzüglich freilässt; und (b) die Regierung der Türkei und die Regierung Aserbaidschans Herrn Huseyn Abdullayev ein einklagbares Recht auf Entschädigung und andere Reparationen im Einklang mit dem Völkerrecht einräumen. Im gegenwärtigen Kontext der globalen Coronavirus-Pandemie (COVID-19) und der Bedrohung, die sie in Haftanstalten darstellt, fordert die Arbeitsgruppe die Regierung Aserbaidschans auf, dringend Massnahmen zu ergreifen, um Herrn Abdullayevs sofortige Freilassung zu veranlassen.

115. Die Arbeitsgruppe fordert die beiden Regierungen nachdrücklich auf, für eine vollständige und unabhängige Untersuchung der Umstände der willkürlichen Freiheitsberaubung von Huseyn Abdullayev zu sorgen und geeignete Massnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die für die Verletzung seiner Rechte verantwortlich sind.

116. Die Arbeitsgruppe ersucht die beiden Regierungen, die vorliegende Stellungnahme mit allen verfügbaren Mitteln und so weit wie möglich zu verbreiten.

Nachfolge Verfahren

117. In Übereinstimmung mit Absatz 20 ihrer Arbeitsmethoden bittet die Arbeitsgruppe sowohl die Quelle als auch die beiden Regierungen, ihr Informationen über die Massnahmen zu übermitteln, die im Anschluss an die in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen ergriffen wurden, darunter:

- (a) Ob Herr Huseyn Abdullayev entlassen wurde und, falls ja, zu welchem Datum;
- (b) Ob eine Entschädigung oder sonstige Wiedergutmachungen an Herrn Huseyn Abdullayev veranlasst wurden;
- (c) Ob eine Untersuchung über die Verletzung der Rechte von Huseyn Abdullayev durchgeführt wurde und, falls ja, das Ergebnis der Untersuchung;
- (d) Wurden Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Praxis vorgenommen, um die Gesetze und Praktiken der Türkei und Aserbaidschans mit ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang mit der vorliegenden Stellungnahme in Einklang zu bringen?
- (e) Ob irgendwelche sonstigen Massnahmen zur Umsetzung dieser Stellungnahme ergriffen worden sind.

118. Die Regierungen werden gebeten, die Arbeitsgruppe über alle Schwierigkeiten zu informieren, auf die sie bei der Umsetzung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen gestossen sein könnten, sowie darüber hinaus, ob weitere technische Hilfe erforderlich ist, z.B. durch einen Besuch der Arbeitsgruppe.

119. Die Arbeitsgruppe bittet die Quelle und die beiden Regierungen, die oben genannten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Übermittlung der vorliegenden Stellungnahme zu übermitteln. Die Arbeitsgruppe behält sich jedoch das Recht vor, im Anschluss an die Stellungnahme eigene Massnahmen zu ergreifen, wenn ihr neue Bedenken in Bezug auf den Fall zur Kenntnis gebracht werden. Ein solches Vorgehen würde es der Arbeitsgruppe ermöglichen, den Menschenrechtsrat über die bei der Umsetzung seiner Empfehlungen erzielten Fortschritte sowie über etwaige Untätigkeit zu informieren.

120. Die Arbeitsgruppe erinnert daran, dass der Menschenrechtsrat alle Staaten ermutigt hat, mit der Arbeitsgruppe zusammenzuarbeiten, und sie aufgefordert hat, die Auffassungen der Arbeitsgruppe zu berücksichtigen und erforderlichenfalls geeignete Schritte zu unternehmen, um die Situation von willkürlich ihrer Freiheit beraubten Personen zu verbessern, und die Arbeitsgruppe über die von ihnen unternommenen Schritte zu informieren.²¹

[Angenommen am 26. August 2020]

21

Siehe Resolution des Menschenrechtsrates 42/22, Paragraf 3 und 7.